

101**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung von Investitionen der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der ersten Phase des Projekts Regionalleitstellen (FörderRL Leitstellen Phase 1)****Inhaltsverzeichnis**

0	Präambel	517
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	517
2	Gegenstand der Förderung	518
3	Zuwendungsempfänger	518
4	Zuwendungsvoraussetzungen	519
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage	519
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	520
7	Verfahren	520
8	Zielerreichungskontrolle	521
9	Zu beachtende Vorschriften	521
10	Anpassungsklausel	521
11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	521

0 Präambel

Der Freistaat Thüringen und 19 von 22 Landkreisen, kreisfreien Städten und Zweckverbänden als Aufgabenträger im Sinne des § 14 ThürRettG haben sich am 6. Juli 2020 im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Leitstellen auf die Etablierung des Projekts Regionalleitstellen verständigt. Auf Basis der Verwaltungsvereinbarung Leitstellen und einem Beschluss des Projekt-Lenkungsausschusses vom 10.04.2024 soll das gemeinsame Projekt zum Zwecke der Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen zukünftig in zwei Phasen¹ realisiert werden. Die Regelungen dieser Förderrichtlinie betreffen ausschließlich die 1. Projektphase.

Diese Richtlinie ersetzt die Förderrichtlinie Leitstellen vom 27.12.2019 (ThürStAnz Nr. 4/2020, Seite 207 – 210). Zusagen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn, welche bereits auf der Basis der inzwischen außer Kraft getretenen Richtlinie erteilt wurden, sind unter der Prämisse der Projekt-Neustrukturierung neu zu beantragen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 44 Abs. 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) einschließlich § 19 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) in Umsetzung dieser Richtlinie Zuwendungen für die partnerschaftliche Zusammenarbeit von mindestens zwei Zentralen Leitstellen, die vor der Antragstellung jeweils durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung oder die Bildung eines Zweckverbandes nach dem Dritten oder Vierten Teil des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die Zuständigkeit einer Zentralen Leitstelle für mehrere Rettungsdienstbereiche begründet haben und im Sinne § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürRettG wirtschaftlich zusammenarbeiten.

Alle genannten Gesetze, Verordnungen, Normen, Technische Richtlinien, Fachempfehlungen usw. sind im Versionsstand zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments mit aufgeführt. Bei der Planung und Ausführung ist der jeweils aktuelle Versionsstand der Rechtsgrundlagen zu beachten.

Die Antragstellung begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr im Rahmen einer umfassenden Prüfung der Antragsunterlagen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Projektziele:

- Schaffung leistungsfähigerer und wirtschaftlicher Leitstellenstrukturen (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ThürRettG),
- Herstellung einer ständigen Erreichbarkeit und Betriebsbereitschaft in den Leitstellen innerhalb einer redundanten Struktur (§ 14 Abs. 1 ThürRettG),
- verbesserter Schutz der kritischen Infrastruktur „Leitstelle“,
- Verbesserung der Finanzierungsquote im Bereich Rettungsdienst durch die Kostenträger (§ 20 Abs. 2 ThürRettG).

1.3 Zuwendungszweck:

- Anpassung der Zentralen Leitstellen an den Stand der Technik in den Kernbereichen Einsatzleitsystem, Funk- und Kommunikationssystem sowie KRITIS,
- BDBOS-konforme Anbindung der Zentralen Leitstellen an den BOS-Digitalfunk (Drahtanbindung),
- Implementierung eines BSI-konformen IT-Sicherheitskonzepts, welches auch die Belange des Datenschutzes berücksichtigt,
- Implementierung der Redundanz sowie Sicherstellung des Notrufüberlaufs durch Vernetzung der gemäß Nr. 4.1 Abs. 6 und 7 Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen kooperierenden Zentralen Leitstellen sowie
- Zentralisierung der Koordinierung im Bereich Weiter- und Fortbildung in einer überregionalen Einrichtung.

1.4 Indikatoren:

Das Erreichen der Ziele ist durch das TMIKL regelmäßig wie folgt zu beurteilen:

- Einheitlichkeit der Ausstattung in den Bereichen Technik und Organisation,
- Steigerung des prozentualen Erstattungsgrades hinsichtlich der Vermittlungskosten bei rettungsdienstlichen Leistungen der Krankenkassen/Kostenträger im Vergleich mit den diesbezüglich im Jahr 2021 von den Zentralen Leitstellen getragenen Kostenanteil,
- Anzahl der BDBOS-konformen Anbindungen von Leitstellen an den BOS-Digitalfunk im Vergleich zum Jahr 2021,
- Prozentualer Anteil der Leitstellen, die auf Grundlage eines BSI-konformen IT-Sicherheitskonzepts agieren,
- Grad der Umsetzung der landeseinheitlich normierten Mindestanforderungen an Leitstellen (Rahmenlastenheft gemäß Nr. 4.3 Abs. 10 i. V. m. Anlage 3 LRDP) sowie
- Grad der Umsetzung des Prozesses zur Hochzonung der Aufgaben im Bereich der Weiter- und Fortbildung des Leitstellenpersonals auf das Land.

¹ siehe Beschluss Lenkungsausschusssitzung vom 10.04.2024, TOP 3 – Eckpunkte zur Projekt-Neustrukturierung

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen:

- 2.1.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Gebäuden in Anlehnung an die jeweilig aktuelle DIN 50518 in den Kostengruppen 300, 400, 500 und deren Untergruppen sowie 713 sowie nach Einzelfallentscheidung in der Kostengruppe 210 gemäß DIN 276, soweit das Grundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar ist. Zudem muss der Zuwendungsempfänger Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Mieter des Grundstücks sein. Dabei ist ein Erbbaupachtvertrag bzw. Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren maßgeblich. Der Mietvertrag darf dabei nicht ordentlich kündbar sein und muss als kreditähnliches Rechtsgeschäft durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt worden sein.
- 2.1.2 Planungsleistungen und Ingenieurprüfkosten für die Leistungsphasen 1 bis 8 nach HOAI für Neubau, Erweiterung und Umbau gemäß Pkt. 2.1.1 dieser Richtlinie in den Kostengruppen 730 und 740 inkl. deren Untergruppen sowie 762 nach DIN 276,
- 2.1.3 Externe Dienstleistungen und Projektsteuerungsleistungen der Projektphasen 1 bis 5 gemäß der Definition des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO) entsprechend der festgelegten Begrenzung nach Nummer 5.4.5 der Richtlinie,
- 2.1.4 Externe Dienstleistungen aus dem Rahmenvertrag des TMIKL mit dem Leitstellenfachplaner IDH-Consult, Ingenieurbüro Dräger & Harmeling GmbH im Zusammenhang mit der Finalisierung der Vergabeunterlage Leitstellentechnik entsprechend der festgelegten Begrenzung (Nummer 5.4.5 der Richtlinie) sowie der Vertragslaufzeit,
- 2.1.5 Beschaffung, Einbau und Installation „Einsatzleitsystem“ mit geografisch unterstützenden Komponenten und Standortfeststellung der Einsatzfahrzeuge in der Kostengruppe 450 nach DIN 276,
- 2.1.6 Beschaffung und Installation „Funk- und Kommunikationssysteme“ für zentrale Notrufvermittlung, E-Call, Sirenen- und Funkalarmierung sowie Advanced Mobile Location in der Kostengruppe 450 nach DIN 276,
- 2.1.7 Beschaffung und Installation „Sprach- und Funkdokumentationen“ auf Basis der bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 31 Abs. 3 ThürRettG i. V. m. Nr. 9,2 Abs. 1 und 2 LRDP in der Kostengruppe 450 nach DIN 276,
- 2.1.8 Beschaffung und Installation „technische Infrastruktur“, z. B. Netzersatzanlagen, unterbrechungsfreie Stromversorgungen, Klimatechnik etc. in der Kostengruppe 400 nach DIN 276,
- 2.1.9 „Funktionsmobiliar Einsatzdisposition“ gemäß Kostengruppe 610 nach DIN 276 (Aufzählung abschließend: Leitstellentische, Stühle, Regalsysteme und eine zweckdienliche Büroustattung für das Leitstellenpersonal),
- 2.1.10 Beschaffung, Einbau und Installation von „Anbindungs- und Verschlüsselungstechnik“ für die BDBOS-konforme Integration der Zentralen Leitstelle an den BOS-Digitalfunk,
- 2.1.11 Beschaffung und Migration „Schnittstellen zu Drittanbietern“ umfasst die nachstehend abschließende Aufzählung, die nur mit einer entsprechenden Begründung im Einvernehmen mit dem TMIKL erweiterbar ist: Brandmeldeanlagen, Alarmierungssysteme, Führungssysteme für Einsatzabschnittsleitungen, eGovernment, Grund- und Kennzahlfassung (Business Intelligenz), Rechnungs-Workflow (Gebührenerfassung und Abrechnung), Dokumenten-Management-Systeme, Datensicherung, -verwaltung und -archivierung, statistische Erhebungen, standardisierte und medienbruchfreie Datenübermittlungen zum kassenärztlichen Bereitschaftsdienst und zu ambulanten Versorgungssystemen in

der Kostengruppe 457 nach DIN 276), SNA, Live-Übersetzung, weitere Komponenten zur Einsatzbearbeitung im ELS, aktueller UCRI-Schnittstellenstandard zur Anbindung von Subsystemen, Herstellung der Anbindung von Feuerwehreinsatzzentralen in den Stützpunktfeuerwehren und ortsfesten Befehlsstellen der Landkreise.

- 2.1.12 Technik für „örtlich abgesetzte Arbeitsplätze“ nach Nummer 2.1.5 bis 2.1.11, außer Nummer 2.1.8 zur Unterstützung der Einsatzdisposition in der führungsmäßig zugeordneten Zentralen Leitstelle. Der Umbau von Gebäuden zum Zwecke der Unterbringung „örtlich abgesetzter Arbeitsplätze“ nur als Einzelfallentscheidung und unter Beteiligung des TMIKL. Arbeitsplätze in den Feuerwehreinsatzzentralen sind hier ausdrücklich nicht miteinbezogen.
- 2.1.13 Investive Aufwände in einem angemessenen notwendigen Rahmen zur Migration einer (zu schließenden) Zentralen Leitstelle hin zu einer nach Nummer 3 berechtigten Zentralen Leitstelle im Wege einer Einzelfallentscheidung durch das TMIKL,
- 2.1.14 Beschaffung „Technik zur Visualisierung und Einsatzunterstützung“.
- 2.2 **Nicht zuwendungsfähig sind:**
 - 2.2.1 Ausgaben für den Erwerb eines Grundstücks oder eines Gebäudes zum Zweck des Umbaus in eine Zentrale Leitstelle,
 - 2.2.2 Leistungen der Kostengruppe 200 inkl. Untergruppen nach DIN 276,
 - 2.2.3 Übertragungsstrecken für örtlich abgesetzte Arbeitsplätze (Nummer 2.1.12 der Richtlinie),
 - 2.2.4 Bereitstellungskosten für das Datennetzwerk außer Verschlüsselungstechnik,
 - 2.2.5 Leistungen, die nicht originär mit der Erneuerung der Zentralen Leitstellen im Zusammenhang stehen, z. B. die technische Ausstattung für die Erneuerung der Katastrophenschutzstäbe,
 - 2.2.6 Betriebs- und Personalkosten,
 - 2.2.7 Aufwendungen für Verlängerungen zu den im BGB geregelten Gewährleistungspflichten hinaus sowie
 - 2.2.8 nochmalige Zuwendungen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2, sofern bereits Leitstellenarbeitsplätze (Einsatzleitplätze, Alarm- und Abfrageplätze, Redundanzarbeitsplätze) analog der Projektziele schon an einem anderen Ort (der betreffenden Regionalleitstelle zugehörig) in Betrieb gegangen sind, wobei im Ausnahmefall hinreichend begründete Einzelfallentscheidungen des TMIKL davon ausgenommen sind.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsteller nach Maßgabe dieser Richtlinie zur ersten Projekt-Phase können die Landkreise, kreisfreien Städte oder Zweckverbände sein, sofern mindestens zwei dieser (Gebiets-) Körperschaften sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit entschließen.

Der Antragsteller sowie der oder die Leitstellenpartner müssen vor der Antragstellung jeweils durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung oder die Bildung eines Zweckverbandes nach dem Dritten oder Vierten Teil des ThürKGG die Zuständigkeit ihrer Zentralen Leitstellen für mindestens zwei Rettungsdienstbereiche im Sinne § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürRettG begründet haben.

Eine Weitergabe der Fördermittel an Vertragspartner einer Zweckvereinbarung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürRettG ist zulässig. Des Weiteren ist eine Weitergabe der Fördermittel an 100%-ige Eigengesellschaften der zuwen-

dungsberechtigten Gebietskörperschaften zulässig, deren Gesellschaftszweck die zuwendungsfähigen Maßnahmen umfasst. Dabei muss es sich um eine Eigengesellschaft handeln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits mit dem entsprechenden Gesellschaftszweck im Handelsregister eingetragen war. Eine Gründung zum Zwecke der Weitergabe der Mittel ist unzulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Freistaat Thüringen fördert die nach Nummer 3 berechtigten (Gebiets-) Körperschaften auf Grundlage der in der „Verwaltungsvereinbarung Leitstellen“ getroffenen Regelungen.

4.2 Bei Antragstellung muss der Nachweis erbracht werden, dass für den antragsrelevanten Standort ein Kooperationsvertrag² über die gegenseitige Redundanz gemäß Nr. 4.1 Absatz 7 LRDP mit dem Leitstellenpartner oder den Leitstellenpartnern besteht.

4.3 Mit diesem Kooperationsvertrag ist nachzuweisen, dass zwischen den partnerschaftlich zusammenarbeitenden (Gebiets-) Körperschaften mindestens folgender **Regelungsinhalt** getroffen wurde:

- Standorte der geplanten Leitstellen,
- Konzept zur gegenseitigen Ausfall-Vertretung (Redundanz) und des Notrufüberlaufs auf die Partnerleitstelle,
- gemeinsame Vergabe der Leitstellen-, Kommunikations- und IT-Technik samt Software und Lizenzen,
- Realisierungsstrategie für die drahtgebundene Digitalfunkanbindung,
- Definition der Felder der Zusammenarbeit im betrieblichen Bereich, z. B. Service, Wartung, Administration sowie
- Kosten und deren Finanzierung.
- Laufzeit und Kündigung (ordentliche Kündigung nicht unter 10 Jahren).

4.4 Der Bewilligungsbehörde muss außerdem ein Raumbuch nach Muster 13A RLBau Thüringen vorgelegt werden, in dem der Nutzungszweck sowie die Anzahl und die Größe aller Räume dokumentiert werden, welche für die Zentrale Leitstelle zur Nutzung vorgesehen sind. Das Raumbuch ist durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem TMIKL freizugeben.

4.5 Es wird überdies ein Sicherheitsgutachten benötigt, welches das Umsetzungserfordernis einschlägiger Kriterien der jeweils aktuellen DIN 50518 für die betreffende Zentrale Leitstelle untersucht und darauf aufbauend Maßnahme-Empfehlungen und Kompensationsvorschläge dokumentiert.

4.6 Soweit „örtlich abgesetzte Arbeitsplätze“ entstehen, hat der Antragsteller mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen, dass diese nur zu den allgemein anerkannten Zeiten mit hoher Belastungskurve und keinesfalls nachts betrieben werden.

4.7 Die Bewilligungsbehörde kann nach Antragstellung auf Antrag bereits vor Beginn der Maßnahme eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn erteilen. Das gilt jedoch nur für Leistungen im Sinne von Nummer 2.1.2 ff. und grundsätzlich nicht für Baumaßnahmen nach Nummer 2.1.1 ab der Leistungsphase 7 nach HOAI.

Die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn ist nur nach Vorlage der nach Nummer 4.3 geforderten Kooperationsvertrag möglich und von der Bewilligungsbehörde mit dem Hinweis zu erteilen, dass damit kein Rechtsanspruch auf eine Förderung begründet wird und der ausdrückliche Vorbehalt hinsichtlich einer abschließenden Antragsprüfung besteht.

4.8 Bei Antragstellung ist durch den nach Nummer 3 berechtigten Zuwendungsempfänger eine Erklärung zur Teilnahme an der Projektphase 2 abzugeben (siehe Präambel).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nichtrückzahlungspflichtigen Zuschüssen gewährt.

5.2 Es wird grundsätzlich eine Anteilsfinanzierung gewährt, d. h. als Zuwendung wird nur ein bestimmter prozentualer Anteil der förderfähigen Ausgaben bewilligt.

5.3 Die Höhe des Anteils der Zuwendung beträgt grundsätzlich 70 % der förderfähigen Gesamtausgaben, wobei dazu die Bemessungsgrundlagen der Unterpunkte zu Nummer 5.4 der Richtlinie zu beachten sind.

5.4 Für die Bemessung der Zuwendung in Höhe von 70 % sind die nachstehenden Rahmenbedingungen anzuwenden:

5.4.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.8 werden auf Basis des vom TMIKL freigegebenen Raumbuchs nach Muster 13A RLBau Thüringen gewährt (Nummer 4.4 der Richtlinie). Das Raumbuch ist maßgeblich für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage des förderfähigen Anteils. Vergleichbare Daten anderer Leitstellenbereiche des Landes sind angemessen zu berücksichtigen (Musterraumbuch).

5.4.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 können nur nach Einzelfallentscheidung des TMIKL gewährt werden, sofern bereits Zuwendungen nach den Nummern 2.1.5 bis 2.1.11 oder Nummer 2.1.14 in einen Altbau erfolgten und diesbezüglich gewährt worden sind.

5.4.3 Bei Neubau, Erweiterung und Umbau von Gebäuden mit Mehrfachnutzung (Multifunktionsgebäude, Gefahrenabwehrzentrum o. Ä.) ist die Nutzungsfläche der Zentralen Leitstelle ins Verhältnis zur Gesamtnutzfläche des Objekts zu setzen und als Berechnungsgrundlage für den Förderanteil nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.8 zugrunde zu legen.

5.4.4 Die Bemessungsgrundlage für Zuwendungen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sowie 2.1.5 bis 2.1.10 basiert auf einem plausiblen Arbeitsplatzkonzept. Die damit für jede Zentrale Leitstelle zahlenmäßig bestimmte Menge der Einsatzleitplätze, Ausnahmeabfrageplätze sowie Redundanz-arbeitsplätze (SOLL-Ausstattung) ist, abzüglich von ggf. entstehenden „örtlich abgesetzten Arbeitsplätzen“ nach Nummer 2.1.12 der Richtlinie, ausschlaggebend für die räumliche Gesamtdimensionierung der Zentralen Leitstelle.

5.4.5 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 sind auf erforderliche Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 3 und 5 bis 8 nach HOAI begrenzt und können zudem nur für die bauliche sowie technische Projektsteuerung in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung wird auf maximal 400 Projektstage je Zentrale Leitstelle sowie nach Nummer 2.1.4 auf 50 Projektstage je zusammenarbeitende Leitstellenpartnerschaft festgelegt. Das Abrufverfahren nach Nummer 2.1.4 wird vom TMIKL gesondert geregelt.

² Kooperationsvertrag: Vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Zentralen Leitstellen als Fundament einer Zusammenarbeit im Sinne der gemäß Nr. 4.1 Absatz 7 LRDP genannten Aufgabenfelder. Die vorliegende Richtlinie unterscheidet zwischen Kooperationsvertrag und Zweckvereinbarung. Mindestens zwei Kreise oder kreisfreie Städte, die bereits auf Grundlage einer Zweckvereinbarung bzw. eines Zweckverbands beim Betrieb einer Zentralen Leitstelle zusammenarbeiten schließen einen solchen Kooperationsvertrag.

5.4.6 Zuwendungen gemäß Nummer 2.1.14 erfolgen auf Festpreisbasis. Grundlage ist eine durch das TMIKL bestätigte Musterausstattung.

5.4.7 Zuwendungen nach Nr. 2.1.12 (örtlich abgesetzte Arbeitsplätze) sind um 50 % zu kürzen. Die Höhe des Anteils der Zuwendung beträgt demnach 35 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk – Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung – ThürLHO).

Nach VV Nr. 6.1 zu § 44 ThürLHO ist bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen des Landes an Gebietskörperschaften 1,5 Mio. EUR nicht übersteigen. Als Grundlage zur Ermittlung der Höhe der vorgesehenen Zuwendungen sind die Ergebnisse der Leistungsphase 3 nach HOAI heranzuziehen. Für alle Zuwendungsempfänger, bei denen die Realisierung von Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen einschließlich der Gebäude mit Mehrfachnutzung als bestehende Einheit die Summe von 1,5 Mio. übersteigen, gelten die baufachlichen Nebenbestimmungen der NBest-Bau unter Anwendung der ZBau.

Nach VV Nr. 6.2 zu § 44 ThürLHO richtet sich das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu der VV zu § 44 ThürLHO (ZBau). Ist nach ZBau zu verfahren, so sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau – Anlage zur ZBau –) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

Die nach Nummer 1.3 der ANBest-Gk geforderte Vorlage einer baurechtlichen Abnahme bzw. baurechtlichen Schlussabnahme ist nur dann zu erbringen, wenn diese gemäß Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils geltenden Fassung als erforderlich gesehen wird. Der Zuwendungsempfänger muss in diesem Fall jedoch eine rechtsverbindliche Erklärung über den entsprechenden Baufortschritt vorgelegen. Dabei sind die Festlegungen der Baugenehmigungen zu beachten.

In den Förderbescheiden ist durch die Bewilligungsbehörde darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen durch denjenigen Antragsteller vollständig zurückzuzahlen sind, welche die abgegebene Erklärung gemäß Nummer 4.8 nicht einhalten bzw. nicht fristgerecht umsetzen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die nach Nummer 2.1 förderfähigen Maßnahmen stellt der Zuwendungsempfänger im Sinne von Nummer 3 dieser Richtlinie einen Antrag bei der Bewilligungsbehörde.

Der Antrag ist auf elektronischem Wege bei der Bewilligungsbehörde mit entsprechendem Formblatt einzureichen.

Dem Antrag sind neben den Vorgaben in Nummer 4.1 eine nach den Einzelmaßnahmen im Sinne der Nummer 2.1 aufgeschlüsselte Kostenberechnung beizufügen.

Sofern sich im Projektlauf die Kostenberechnung um mehr als 10 % verändert, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7.1.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1

Neben den unter Nummer 7.1 genannten Dokumenten sind bei der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen beizubringen:

- Baugenehmigung beziehungsweise Erklärung der Bauaufsichtsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens,
- Eigenerklärung über der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung,
- Beschluss des zuständigen Organs des Antragstellers über den Bau,
- Baubeschreibung mit detaillierter fachlicher Darstellung der beabsichtigten Bauleistungen,
- Planungs- und Kostendatenblatt,
- Abweichend von Nummer 7.1 eine Kostenberechnung nach DIN 276-1,
- Raumprogramm mit Zuordnung zu den Flächenarten gemäß DIN 277,
- Lageplan (im Maßstab von mindestens 1 : 1 000),
- Amtlicher Katasterplanauszug mit eingetragenem Baukörper,
- Entwurfszeichnungen (im Maßstab 1 : 100),
- Bauzeitenplan sowie
- Grundbuchauszug, Erbbaurechtsvertrag bzw. Nachweis eines sonstigen gesicherten Nutzungsrechts für die Dauer der zeitlichen Zweckbindung gemäß Nummer 7.2 sowie eine Inaussichtstellung einer Genehmigung des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts bei einem Mietvertrag. Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern, wenn dies für die Prüfung des Antrages erforderlich ist.

7.1.2 Für Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 bis 2.1.4

Der Zuwendungsempfänger kann für diese Leistungen bereits eine Förderung erhalten, ohne die Voraussetzung von Nummer 4.4 bis 4.5 dieser Richtlinie zu erfüllen. Das gilt jedoch nur, sofern ein Kooperationsvertrag über die gegenseitige Redundanz gemäß Nr. 4.1 Absatz 7 LRDP mit dem Leitstellenpartner oder den Leitstellenpartnern³ abgeschlossen worden ist.

7.1.3 Das Antragsverfahren auf eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn richtet sich nach Nummer 4.7 dieser Richtlinie.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Bei Gewährung einer Zuwendung wird die zeitliche Zweckbindung der Investition bei Neubauvorhaben auf 25 Jahre sowie in allen übrigen Fällen auf 15 Jahre ab Abschluss des Bauvorhabens festgesetzt. Für die aus Zuwendungsmitteln erworbenen beweglichen Ausstattungsgegenstände gelten die Fristen aus den Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) des Bundesministeriums für Finanzen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Sobald ein Bau- und Projektfortschritt im Sinne von Nummer 7.3.1 und 7.3.2 dieser Richtlinie zum Abschluss gebracht werden konnte, kann der Antragsteller nach Bestandskraft des Bescheides die Mittel in der unter Nummer 7.3.1. und 7.3.2 festgelegten prozentuellen Höhe abrufen (Mittelabruf).

Das Erreichen der Bau- und Projektfortschritte nach Nummer 7.3.1 und 7.3.2 sind Voraussetzung für die Auszahlung.

³ ggf. Anpassung nach Inkraftsetzung LRDP

7.3.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1:

Die Auszahlung der Fördermittel ist abhängig vom Bau- und Projektfortschritt unter Beachtung der ANBest-Gk Ziffer 1.4.

- 20 v. H. bei Neubauten nach Vergabe des Rohbaufauftrages, bei Umbauten und Erweiterung nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
- 30 v. H. bei Neubauten nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, bei Umbauten und Erweiterung nach Bauabnahme bei Baufortschritt von 50 v. H. der Gesamtmaßnahme,
- 40 v. H. nach baurechtlicher Schlussabnahme auf Grundlage ThürBO und Inbetriebnahme der baulichen Maßnahme (in allen von der ThürBO nicht erfassten Fällen ist eine rechtsverbindliche Erklärung über den finalen Baufortschritt vorzulegen),
- 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.3.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.14:

Die Auszahlung der Fördermittel ist abhängig vom Projektfortschritt.

- 85 v. H. mit Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen, jedoch nicht eher als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden sowie
- 15 v. H. nach verbindlicher Zusage aller im Projekt zusammenarbeitenden Zentralen Leitstellen am Vergabeverfahren „Einsatzleitsystem“ für die Projektphase 2 teilzunehmen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren**7.4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2:**

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Nummern 6.1 bis 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften durch Verwendungsnachweis (ANBest-Gk) zu belegen.

Sofern nach VV Nr. 6.1 zu § 44 ThürLHO die Bauverwaltung zu beteiligen ist, richtet sich die Vorlage des Verwendungs- bzw. Zwischennachweises nach Nr. 3 bzw. Nr. 4 der NBest-Bau.

Zudem ist die ZBau zu beachten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist auf Anforderung Auskunft über die Betreibung und Nutzung der geförderten Objekte zu erteilen.

7.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 bis 2.1.14 sowie nicht unter Nummer 7.4.1 fallende Maßnahmen:

Der Nachweis für die Verwendung der Zuwendung hat analog der Nummern 6.1 bis 6.4 der ANBest-Gk zu erfolgen, deren Anwendung auch für diese Richtlinie gilt.

7.4.3 Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises richtet sich für Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.14 der Richtlinie nach 6.1 der ANBest-Gk. Nachweise zur Verwendung der Zuwendung sind danach innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischenachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (NBest-Bau, Nr. 2) geführt.

7.4.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen bzw. Begehungen zu prüfen oder durch extern Beauftragte prüfen zu lassen. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt. Hiervon bleiben die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen hinreichend mitzuwirken.**8 Zielerreichungskontrolle**

Die Fördermaßnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Sofern das TMKL feststellt, dass die Indikatoren nach Nummer 1.4 auf das Verfehlen der Projektziele hindeuten, ist im Grundsatz und im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde über die Bescheidung offener oder ausstehender Förderanträge zu entscheiden.

9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen sowie die damit verbundene Verwendungsnachweisprüfung einschließlich erforderlich werdender Aufhebungen eines Zuwendungsbescheides bzw. Rückforderungen bereits gewährter Zuwendungen gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht davon abweichende Maßgaben in dieser Förderrichtlinie zugelassen worden sind.

10 Anpassungsklausel

Sofern sich Anpassungserfordernisse der Förderrichtlinie ergeben, sind die erforderlichen Abstimmungsprozesse einzuleiten und das Einvernehmen des TFM nach Ziffer 15.2 der VV zu § 44 einzuholen.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am ersten des Folgemonats nach Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Erfurt, 17. Januar 2025

Der Innenminister
In Vertretung

Norman Müller
Staatssekretär

Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Erfurt, 17.01.2025
Az.: 1010-RLSt-2295/74-10-14195/2025
ThürStAnz Nr. 16/2025 S. 517 – 527

Es folgen Anlagen